

1. Satzung zur Änderung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Nauheim

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde 64569 Nauheim am 09.12.2021 folgende 1.Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nauheim beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind oder dem sie mit beratender Stimme angehören oder zu der sie zur Beratung hinzugeladen werden, folgende Aufwandsentschädigung:

• Mitglieder Gemeindevertretung	25,00 €
• Ehrenamtliche Beigeordnete	25,00 €
• Mitglieder des Ausländerbeirates	25,00 €
• Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	25,00 €
• zur Beratung der gemeindlichen Gremien zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten, Schriftführer dieser Gremien sowie Sachverständige und hinzugezogene Bedienstete	25,00 €
• Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	25,56 €

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten an dem selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

• die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	46,02 €
• stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	0,00 €
• Ausschussvorsitzende	20,45 €
• Fraktionsvorsitzende	46,02 €
• die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	46,02 €
• ehrenamtliche Beigeordnete	46,02 €
• die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	20,45 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 10,74 €.
- (6) Beigeordnete die den Bürgermeister vertreten, erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung von 7/300 des jeweiligen monatlichen Grundgehaltes des Bürgermeisters.

Artikel 2

Der Entschädigungssatz wird entsprechend der Besoldungsregelung des Landes Hessen für die mittlere Tarifgruppe routinemäßig angepasst.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Nauheim, 17.12.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Nauheim

Jan Fischer
Bürgermeister

